



**KFM**

Konferenzfirmen für Montageangelegenheiten  
Groupement des Firmes Suisses pour Service de Montage  
Swiss Installation Management Association

# Verhaltenskodex KFM (Konferenzfirmen für Montageangelegenheiten)

## A. Zweck der KFM und Anwendungsbereich dieses Kodex; allgemeine Verhaltensregeln

Zweck der KFM:

Die KFM ist ein Verein mit dem Zweck, Erfahrungen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Erbringung von Montage-, Support-, Inbetriebsetzungs- und Serviceleistungen auszutauschen.

**Der Erfahrungsaustausch beinhaltet die folgenden Punkte:**

- Déplacement (Unterkunfts- und Verpflegungssatz)
- Landeszulage
- Reisemedizinische Bulletins
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf Montageplätzen
- Elektrosicherheit
- Landesspezifische Informationen
- Schulung der Aussendienstmitarbeitenden
- Reglement für Aussendienstmitarbeitende
- Versicherungsfragen für Aussendienstmitarbeitende

1. Dieser Kodex wurde am 22.10.2013 von der KFM Kommission verabschiedet und am 02.06.2017 vom Vorstand neu überarbeitet und gilt für die Arbeit in den Sitzungen der KFM. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder der KFM mit diesem Kodex vertraut gemacht werden und sich zu dessen Einhaltung schriftlich verpflichten.

## B. Verhalten bei Sitzungen

Es sind folgende Vorgaben einzuhalten:

2. Sitzungen erfordern eine **rechtzeitige Einladung** unter **Angabe der Tagesordnung**. Die Tagesordnung muss so aussagekräftig sein, dass das einzelne Mitglied bzw. dessen Abgesandte genau einschätzen können, was Gegenstand des Treffens sein wird. Die Tagesordnung muss insbesondere so abgefasst sein, dass sie eine Beurteilung etwaiger kartellrechtlicher Problembereiche ermöglicht.
3. Zu Beginn jeder Sitzung – gleichgültig ob Generalversammlung, Vorstandssitzung oder ERFA-Gruppensitzung oder sonstige Sitzung - werden die Teilnehmer durch den Sitzungsleiter **auf das Erfordernis der Einhaltung des Kartellrechts (insbesondere dieses Verhaltenskodex) hingewiesen**. Dem Sitzungsleiter obliegt es in besonderem Maße, durch die Leitung der Sitzung sicherzustellen, dass die Vorschriften dieses Kodex und des Kartellrechts eingehalten werden. Davon bleibt die Verantwortung der einzelnen Teilnehmer unberührt.



**KFM**

Konferenzfirmen für Montageangelegenheiten  
Groupement des Firmes Suisses pour Service de Montage  
Swiss Installation Management Association

4. Bei **Sitzungen von ERFA-Gruppen** soll ein **Mitglied des Vorstandes anwesend sein**. Ist das ausnahmsweise (insbesondere wegen einer hohen Zahl an Sitzungen) nicht möglich, so soll zumindest der Vorsitzende der ERFA-Gruppe oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter anwesend sein. Die Regelungen unter vorstehender Ziffer 3, Sätze 1 und 2, gelten entsprechend.
5. Über die Sitzungen ist ein **Protokoll mit Teilnehmerliste** zu führen. Der jeweilige Sitzungsleiter hat dies sicherzustellen. Das Protokoll ist zeitnah nach der Sitzung allen Sitzungsteilnehmern zuzusenden. Zusätzlich werden alle Protokolle der Generalversammlung allen Mitgliedern und Abonnenten auf der KFM Homepage zugänglich gemacht.

### **C. Verhaltensregeln in Hinblick auf kartellrechtliche Vorgaben**

Mitglieder der KFM können in verschiedenen Bereichen Wettbewerber sein. Verstöße gegen das Kartellrecht können schwerwiegende Konsequenzen für alle Beteiligten und deren Unternehmen/Organisationen nach sich ziehen.

Daher werden die Mitglieder und deren Abgesandte bei der Arbeit innerhalb der KFM, aber auch bei der Vertretung der KFM nach außen, folgende Regeln beachten:

6. Die Mitglieder und deren Abgesandte werden anderen Mitgliedern/deren Abgesandten **keine wettbewerbsrelevanten Informationen in irgendeiner Weise zugänglich machen** oder sich hierüber austauschen oder für diese Zwecke sammeln oder erfassen. Hierzu zählen insbesondere Informationen über Preise/Preisbestandteile, Margen, beabsichtigte Preiserhöhungen; Kunden, Absatzgebiete, Vertriebswege und -strategien, Marktanteile, Umsätze, Umsatzerwartungen; Entwicklungsvorhaben, neue Produkte. Unberührt bleibt die Möglichkeit, einem anderen Mitglied, welches kein Wettbewerber ist, außerhalb der Arbeit in der KFM eigene wettbewerbsrelevante Informationen (mit Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung) zugänglich zu machen.
7. Unabhängig davon, ob solche Informationen öffentlich bekannt sind oder nicht, werden die Mitglieder/Abgesandten vor allem auch **keine Vereinbarungen**, in welcher Form auch immer, **über die in Ziff. 6 genannten Themen** treffen.
8. Sollte ein Mitglied oder dessen Abgesandter einen Informationsaustausch oder eine Vereinbarung zu einem der in/von Ziff. 6 genannten/erfassten Themen im Rahmen der Zusammenarbeit im Verein ausnahmsweise für erforderlich halten, wird er zuvor die kartellrechtliche Zulässigkeit mit seiner eigenen Rechtsabteilung oder einem externen Rechtsanwalt klären und nur bei deren schriftlicher Bestätigung, dass das beabsichtigte Verhalten kartellrechtlich unbedenklich ist, sein Anliegen unter Hinweis auf die kartellrechtliche Prüfung gegenüber dem Vorstand oder der ERFA-Gruppe darlegen.



**KFM**

Konferenzfirmen für Montageangelegenheiten  
Groupement des Firmes Suisses pour Service de Montage  
Swiss Installation Management Association

9. In Konkretisierung der in Ziff. 6 genannten Verpflichtungen werden Mitarbeiter des Sekretariates Mitgliedern keine Informationen über andere Mitglieder bzw. deren Abgesandte zugänglich machen oder solche Informationen sammeln.

Wetzikon, Juni 2017

KFM Präsident

Armin Bolt

KFM Vizepräsident

Christof Forster